

Richtlinie zur finanziellen Förderung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung im Landkreis Rostock

Teil 1 Rechtsgrundlagen

1. Der Landkreis Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes in der gültigen Fassung (WoftG M-V).
2. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie, der Zuweisungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Gleichstellung sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Rostock, vertreten durch den Landrat, in der aktuell gültigen Fassung und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (LHO M-V) in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Kalenderjahr durch die nach Maßgabe des Landeshaushaltes von dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten Mittel, ergänzt um verfügbare kreiseigene Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Gefördert werden im Einzelnen folgende Bereiche:
 - a) die allgemeine soziale Beratung gemäß § 11 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - b) die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII
 - c) die Beratung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 11 SGB XII, §§ 32, 106 Neuntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie § 10 Abs. 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
 - d) die Ehe- und Lebensberatung auf Grundlage des Artikel 6 des Grundgesetzes
 - e) die Sucht- und Drogenberatung gemäß § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und
 - f) die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.



Teil 2 Förderbereiche

Abschnitt 1 Allgemeine soziale Beratung

1. Zuwendungszweck

Die Allgemeine soziale Beratung soll jeder rat- und hilfeschenden Person, die es wünscht beraten und/oder begleitet zu werden, eine solche Hilfe ermöglichen. Dies kann die Vermittlung der rat- und hilfeschenden Person an weitere hilfeleistende Einrichtungen und Angebote einschließen. Damit nimmt die Allgemeine soziale Beratung zugleich die Funktion einer Eingangs- und Verweisberatung wahr.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sollen allgemeine und soziale Beratungs- und Betreuungsleistungen sein, die Personen mit sozialen Problemen eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, stärker greifende Hilfen entbehrlich machen und der Verfestigung bestehender Problemlagen entgegenwirken. Qualifizierte Beratungsfachkräfte bieten den Rat- und Hilfeschenden Beratung und Betreuung in Fragen der praktischen Lebensbewältigung im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens an, aktivieren und stärken die Selbsthilfekräfte der Rat- und Hilfeschenden, um eine schwierige soziale Lebenslage zu überwinden. Das schließt die geeignete soziale und wirtschaftliche Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern, die Träger von Beratungsstellen der allgemeinen sozialen Beratung sind und ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 WoFG M-V, soll der Zuwendungsempfänger bei Bedarf regelmäßig Außensprechstunden durchführen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihm gewährter Finanzmittel zu leisten.



4.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfeschuchende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere, entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.

4.4. Der Zuwendungsempfänger wirkt auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hin. Die Angemessenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Vergütung der Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte im Vergleich zum öffentlichen Tarifvertrag (TVöD-VKA) 80 v. H. mindestens erreicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zu fördernden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle nach Abzug Leistungen Dritter. Die Förderdauer kann bis zu zwei Jahre betragen.
Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratung notwendig sind.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

a. Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vermögenswirksamen Leistungen. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

5.3. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen.



Abschnitt 2

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

1. Zuwendungszweck

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung soll Rat- und Hilfesuchenden, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen auf Grund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, auf Wunsch eine solche Hilfe ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbraucherinsolvenzberatung ein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung sind und ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 WofTG M-V, soll der Zuwendungsempfänger bei Bedarf Außensprechstunden durchführen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihm gewährter Finanzmittel zu leisten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfesuchende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere, entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.4. Die Beratungsfachkräfte müssen für die Beratung die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes M-V und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen und durch das Landesamt für Gesundheit und



Soziales M-V anerkannt sein. Ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung ist vorzulegen.

- 4.5. Der Zuwendungsempfänger wirkt auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hin. Die Angemessenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Vergütung der Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte im Vergleich zum öffentlichen Tarifvertrag (TVöD-VKA) 80 v. H. mindestens erreicht.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 95 Prozent der zu fördernden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle nach Abzug Leistungen Dritter. Die Förderdauer kann bis zu zwei Jahre betragen.

Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratung notwendig sind.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

- a. Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen für eine anerkannte Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 sowie höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 5 für 0,25 (9,75 h/ Woche) für eine Verwaltungskraft pro Beratungsfachkraft (39 h / Woche) je zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vermögenswirksamen Leistungen. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Der Mindestanteil sollte grundsätzlich 0,25 einer Vollzeitstelle bei Beschäftigung für das volle Kalenderjahr betragen. Personalausgaben darunter liegender Stellenanteile werden nur nach vorheriger Prüfung bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Ebenfalls zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Honorarkräfte. Die Angemessenheit der Höhe des Honorars bemisst sich an der Qualifikation und an dem Einsatzbereich der Honorarkräfte. Ausgeschlossen sind Honorare an festangestellte Mitarbeiter*innen des Projektträgers.
- b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang

und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen.

Abschnitt 3

Beratung von Menschen mit Behinderungen

1. Zuwendungszweck

Die Beratung für Menschen mit Behinderung dient der Vermittlung von Informationen, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Dies umfasst die Vermittlung von behindertenspezifischen Informationen, Inanspruchnahme individueller Hilfen sowie Vermittlung an spezifische Fachdienste.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen bzw. ihre Beratungsangebote im Landkreis Rostock für dessen Einwohner erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 WoFG M-V, soll der Zuwendungsempfänger bei Bedarf regelmäßig Außensprechstunden durchführen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihm gewährter Finanzmittel zu leisten.



4.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfeschende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere, entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.

4.4. Der Zuwendungsempfänger wirkt auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hin. Die Angemessenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Vergütung der Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte im Vergleich zum öffentlichen Tarifvertrag (TVÖD-VKA) 80 v. H. mindestens erreicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zu fördernden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle nach Abzug Leistungen Dritter. Die Förderdauer kann bis zu zwei Jahre betragen.

Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratung notwendig sind.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

a. Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vermögenswirksamen Leistungen. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

5.3. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen.

Abschnitt 4 Ehe- und Lebensberatung

1. Zuwendungszweck

Ehe- und Lebensberatungsstellen dienen der Hilfestellung und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen und im Umgang mit Konflikten und Entwicklungsproblemen in Ehe und Partnerschaft.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Beratungsleistungen der Ehe- und Lebensberatungsstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und deren Mitglieder, die Träger von Ehe- und Lebensberatungsstellen sind und ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 WoFG M-V soll der Zuwendungsempfänger bei Bedarf Außensprechstunden durchführen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihm gewährter Finanzmittel zu leisten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfeschuchende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere, entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.4. Der Zuwendungsempfänger wirkt auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hin. Die Angemessenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Vergütung der Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte im Vergleich zum öffentlichen Tarifvertrag (TVöD-VKA) 80 v. H. mindestens erreicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zu fördernden

zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug Leistungen Dritter gewährt. Die Förderdauer kann bis zu zwei Jahre betragen.

Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratung notwendig sind.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

- a. Personalausgaben für anerkannte Beratungsfachkräfte (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vermögenswirksamen Leistungen. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.
- b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen.

Abschnitt 5 Sucht- und Drogenberatung

1. Zuwendungszweck

Die Sucht- und Drogenberatung hat das Ziel, suchtbedingte gesundheitliche Risiken, Erkrankungen und Folgeschäden Betroffener zu reduzieren. Betroffene sollen darin unterstützt werden, ein Problembewusstsein bezüglich ihres Suchtmittelkonsums bzw. suchtbezogenen Verhaltens zu entwickeln. Ihnen soll die Teilhabe am gesellschaftlichen (Arbeits-)Leben durch den Aufbau und die Aufrechterhaltung eines suchtmittelfreien Lebens oder die Entwicklung und den Aufbau eines adäquaten Umgangs mit dem/den Suchtmittel(n) ermöglicht werden. Weiterhin zielt sie auf die Aktivierung und Stärkung der persönlichen Ressourcen Betroffener sowie auf die Erhöhung ihrer Bereitschaft, weiterführende Hilfen anzunehmen.



2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anerkannte Sucht- und Drogenberatungsstellen (SDB), die:

- a. Beratungs- und Betreuungsleistungen für betroffene Personen, ihren Angehörigen sowie Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen erbringen, unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt.
- b. Maßnahmen und Angebote der Suchtprävention durchführen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger anerkannter Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch, die ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen. Die Anerkennung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V).

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 WoFG M-V, soll der Zuwendungsempfänger bei Bedarf Außensprechstunden durchführen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihm gewährter Finanzmittel zu leisten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfesuchende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere, entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.4. Bei erstmaliger Antragsstellung ist der Bewilligungsbehörde eine Konzeption sowie die erforderliche Anerkennung der Beratungsstelle vorzulegen.
- 4.5. Der Zuwendungsempfänger wirkt auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hin. Die Angemessenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Vergütung der Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte im Vergleich zum öffentlichen Tarifvertrag (TVöD-VKA) 80 v. H. mindestens erreicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zu fördernden zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben einer Beratungsstelle nach Abzug Leistungen Dritter. Die Förderdauer kann bis zu zwei Jahre betragen.

Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratung notwendig sind.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

- a. Personalausgaben für eine durch das LAGuS M-V anerkannte Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 11 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vermögenswirksamen Leistungen. Für drei vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte sind Personalausgaben für eine halbe Verwaltungskraft, höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 der vorgenannten Tarifregelung, zuwendungsfähig. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden: Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Der Mindestanteil sollte grundsätzlich 0,25 einer Vollzeitstelle für das volle Kalenderjahr betragen. Personalausgaben darunter liegender Stellenanteile werden nur nach vorheriger Prüfung bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.
- b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

5.3

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen.



Abschnitt 6

Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung

1. Zuwendungszweck

Die Beratung für sexuelle Gesundheit wird für konkrete Zielgruppen, aber insbesondere auch für die Allgemeinbevölkerung vorgehalten.

2. Gegenstand der Förderung

Beratungs- und Betreuungsleistungen für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock sowie deren Angehörige zu HIV/ Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten, Aufklärungs- und Weiterbildungsangebote im Landkreis Rostock.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen bzw. ihre Beratungsangebote im Landkreis Rostock für dessen Einwohnerinnen und Einwohner erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 WofTG M-V, soll der Zuwendungsempfänger bei Bedarf Außensprechstunden durchführen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihm gewährter Finanzmittel zu leisten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfeschuchende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere, entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.4. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems innerhalb des Landkreises Rostock.
- 4.5. Der Zuwendungsempfänger wirkt auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hin. Die Angemessenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Vergütung der Beratungsfachkräfte



und Verwaltungskräfte im Vergleich zum öffentlichen Tarifvertrag (TVöD-VKA) 80 v. H. mindestens erreicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 20 Prozent der zu fördernden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle nach Abzug Leistungen Dritter. Die Förderdauer kann bis zu zwei Jahre betragen.
Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratung notwendig sind.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

- a. Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 9c zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vermögenswirksamen Leistungen. Darüber hinaus können Personalausgaben für eine hauptamtliche Verwaltungskraft für bis zu höchstens 9,75 h pro Woche und höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 der vorgenannten Tarifregelung, anerkannt werden. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.
- b. Sachausgaben, soweit sie zur Umsetzung der dem Zuwendungszweck dienenden Maßnahmen notwendig sind. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:
 - a) die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten,
 - b) Leasing,
 - c) Ersatzbeschaffungen,
 - d) Büroausgaben (u.a. Fachliteratur, Porto, Telefon, Internet),
 - e) Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes,
 - f) Ausgaben für Fortbildung und Supervision,
 - g) sonstige Sachausgaben (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Ausgaben für Lohnbuchhaltung, Beiträge zu gesetzlichen Pflichtversicherungen, Bankgebühren).



5.3. Nicht zuwendungsfähig sind u. a.:

- a) Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen,
- b) jegliche Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten,
- c) pauschalisierte Verwaltungsausgaben,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Abschreibungen,
- f) kalkulatorische Miete,
- g) Ausgaben für Präsente sowie
- h) Verpflegung.

Teil 3 Verfahren

1. Antragsverfahren

Es besteht für die Träger die Möglichkeit, entweder eine Förderung für ein Jahr (2025) oder auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Rostock eine Förderung für zwei Jahre (2025/26) zu beantragen.

Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 31.10. des dem Förderbeginn vorangegangenen Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das in elektronischer Form unter <https://www.landkreis-rostock.de/de/beratungslandschaft.html> abgerufen werden kann, beim Landkreis Rostock schriftlich zu stellen. Auch bei einer Förderdauer von zwei Jahren ist für jedes Kalenderjahr ein entsprechender Antrag einzureichen. Der Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragssteller auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch weitergehende Unterlagen (z.B. Verträge, Belege, Ausschreibungsergebnisse u. ä.) zu ergänzen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO M-V Nummer 2.5 sollen sich Dritte, wenn der zu fördernde Zweck auch in ihrem Interesse liegt, angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Dritte können, im Verhältnis zum Landkreis Rostock, der Bund, das Land Mecklenburg-Vorpommern und andere kommunale Gebietskörperschaften (kreisangehörige Städte und Gemeinden) oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

Für das jeweilige Förderjahr ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Drittmittel zu beantragen. Der Nachweis über die Höhe der beantragten Drittmittel ist dem Landkreis Rostock mit Antrag vorzulegen.



2. Bewilligungsverfahren

- 2.1. Das Sozialamt prüft alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge und erarbeitet einen Vorschlag der Förderung. Anschließend wird dieser in einer Steuerungsgruppe beraten. Die Steuerungsgruppe soll aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gesundheitsamtes, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Amtes für Jugend und Familie, zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Gesundheits- und Sozialausschusses sowie drei Vertreter oder Vertreterinnen des Sozialamtes aus dem Sachgebiet Sozialplanung und Qualitätssicherung bestehen. Näheres regelt die Arbeitsgrundlage der Steuerungsgruppe.
- 2.2. Über die abschließende Bewilligung entscheidet das Sozialamt des Landkreises Rostock. Die Verteilung der Landesmittel erfolgt entsprechend der Zuweisungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Gleichstellung sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Rostock, vertreten durch den Landrat, in der aktuell gültigen Fassung.
- 2.3. Bei einer zweijährigen Förderung werden nach der Entscheidung über die Höhe der Mittelzuweisungen zwischen den Trägern der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung und dem Landkreis Rostock Vereinbarungen über die finanzielle Förderung der Beratungsstellen abgeschlossen. Mit diesen Verträgen überträgt der Landkreis Rostock den Trägern die Aufgabe der Beratung in den jeweiligen Beratungsstellen und verpflichtet sich, die Träger maximal zwei Jahre zu fördern. Über die Höhe der Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr erhalten die Träger einen gesonderten Zuwendungsbescheid.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 3.1. Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- 3.2. Für die Auszahlung der Zuwendungen ist ausschließlich der mit dem Zuwendungsbescheid übersandte Vordruck zu verwenden.
- 3.3. Die letzte Mittelanforderung muss bis 30.11 des jeweiligen Kalenderjahres für das die Bewilligung erfolgt ist, beim Landkreis Rostock vorliegen.



4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO M-V Nummer 5.2.6 nach. Hierzu sind ausschließlich die Formulare, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind, zu verwenden. Bei der Anwendung einer Sachausgabenpauschale entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der Beratungsfachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung für das jeweilige Förderjahr ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres gegenüber dem Landkreis Rostock in schriftlicher und elektronischer Form zu erbringen.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

6. Interessenbekundungsverfahren

Bei frei werdenden oder nicht besetzten Beratungsangeboten wird, nach Prüfung der Notwendigkeit einer Nachbesetzung oder eines bestehenden Bedarfes, ein Interessenbekundungsverfahren durch den Landkreis Rostock durchgeführt.

7. Grundlagen der Bedarfsermittlung

Gemäß dem im WofTG M-V benannten Ziel der „Erreichung oder der Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen“ erfolgt die Bedarfsermittlung für die Beratungsarten künftig auf der Grundlage der Landesraumplanung für den Landkreis Rostock unter Einbeziehung der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Mittelzentren und deren Einzugsbereichen, sozioökonomischer Faktoren (insbesondere Daten zum SGB II und SGB XII) und statistischer Daten aus den Beratungseinrichtungen. Die Bedarfsberechnungen werden jährlich aktualisiert. Ergänzt werden die Berechnungen um qualitative Ergebnisse aus den „Qualitätsdialogen“ und den Austauschtreffen mit den Trägern.



Teil 5 Schlussbestimmungen

1. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Güstrow, 18.11.24
Ort, Datum


Sebastian Constien
Landrat des Landkreises Rostock

